

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Mainstockheim
Vom 27.05.2014**

Die Gemeinde Mainstockheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) - BayRS 2020-1-1-I - zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07. 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 - Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Spiegelstrich 1 genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 - Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbeurteilungen nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 480,00 für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 - Entschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder

Für die Mithilfe bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder folgende Entschädigung:

- Mitglieder der Wahlvorstände pro Tag und Wahl 21,00 €

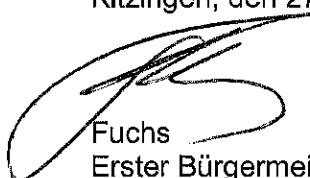
§ 5 – Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

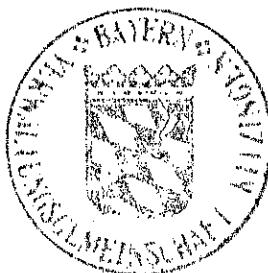
- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Homepageteams erstreckt sich auf die Pflege des gemeindeeigenen Internetauftritts.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Homepageteams erhalten als Entschädigung ein Pauschalbetrag von jährlich je 200 EUR für ihre Tätigkeit zur Pflege des Internetauftritts und die notwendige Teilnahme an Team-Sitzungen. Die Höhe der gesamten Aufwandsentschädigungen für das Homepageteam ist begrenzt auf maximal 1.000 EUR.
- (3) Darüber hinaus gehende Ersatzleistungen (Verdienstausfall, Reisekosten, Tagegelder) sind mit der Entschädigung nach Abs. 2 abgegolten.

§ 6 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.05.2008 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 07.01.2013 außer Kraft.

Kitzingen, den 27.05.2014


Fuchs
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 28. Mai 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 5. JUNI 2014 angeheftet und am 26. JUNI 2014 wieder abgenommen.

Kitzingen, 8. SEP. 2014
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

Gerlinde Rückel
Verw.-Hauptsekretärin